



Alte Hansestadt [Lemgo](#)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. Ziel und Inhalt der Planung

Der Kreis Lippe als Träger der „Astrid-Lindgren-Schule“ (Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“) sieht die Neuerrichtung der bislang in Leese ansässigen Schule am Vogelsang in Lemgo vor. Beabsichtigt ist neben der Errichtung des eigentlichen Schulgebäudes die Errichtung eines Lehrschwimmbeckens und einer Einfachturnhalle, die außerhalb der Schulzeiten auch Vereinen bzw. Dritten zur Verfügung stehen sollen.

Um diese Belange bauplanungsrechtlich zu regeln, wurde der Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB entsprechend geändert (hier: 34. Änderung).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo stellte den Planbereich vor der Änderungsplanung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Gleiches galt für die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen. Das übrige Umfeld ist von der Darstellung von Wohnbauflächen dominiert und der Standort der Karla-Raveh-Gesamtschule ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Mit der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für den Planbereich die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vorgenommen.

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Geplant
Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB	0,09 ha	0,09 ha
Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB	1,50 ha	-----
Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB - Schule - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	-----	1,50 ha
Gesamt	1,59 ha	1,59 ha

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Änderungsplanung ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Umweltbericht** (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, 11/2017).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Es ist ersichtlich, dass überwiegend keine oder eine gering erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vorliegt. Lediglich auf die Schutzgüter

Mensch und Boden werden gering bis mittel erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert (siehe nachstehende Tabelle, Umweltbericht, Kap. 7.0).

Die im Umweltbericht formulierten und festsetzungsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen betreffen zeitliche Vorgaben zur Gehölzrodung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Darüber hinaus wurde in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Kompensationsbedarf ermittelt, für den im Bebauungsplan Nr. 26 01.62 entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der geplanten Schule verursachten und auf die benachbarten Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, 03/2017). Eine weitere schalltechnische Untersuchung hat die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten außerschulischen Nutzungen der Sport- und Schwimmhallen untersucht (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, 04/2017).

Die beiden Gutachten kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der geplante Schulbetrieb sowie die vorgesehenen außerschulischen Nutzungen der Sport- und Schwimmhallen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind, wenn in den Gutachten formulierte Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Für weiterführende Informationen wird auf die schalltechnischen Untersuchungen, die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 verwiesen.

Bodenschutz

Den Großteil des Plangebietes nimmt ein typischer Gley, zum Teil Gley-Braunerde (L3918_G331GA3) ein. Schluffiger, vereinzelt humoser Lehm und stellenweise schluffig-toniger, vereinzelt humoser Lehm aus Bachablagerungen stehen über kiesigem Sand an. Dieser grundfeuchte Boden ist nicht vorbelastet.

Im Norden des Plangebietes verläuft ein Band aus typischer, vereinzelt pseudovergleyter Braunerde im Übergang zu typischer, vereinzelt pseudovergleyter Parabraunerde (L3918_L341). Lehmiger Schluff und schluffige Lehme aus Lößablagerungen stehen über Festgestein an. Diese Böden stellen aufgrund ihrer hohen Regulations- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige, fruchtbare Böden dar. Diese Bodentypen sind im Plangebiet weitestgehend unversiegelt. (siehe Umweltbericht, Kap. 5.4.1 und 5.4.2).

Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungszieles nicht vermieden werden. Hinsichtlich des Eingriffes in den besonders schutzwürdigen Boden ist die geringe Eingriffsgröße im Vergleich zur großflächigen Versiegelung des Bodentyps im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. Zudem bleibt der Großteil des bisher unversiegelten Bodens im Bereich des Sportplatzes von der Planung unberührt. Gleiches gilt für den Boden L3918_G331GA3.

Unter Berücksichtigung dessen wird die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel eingestuft. (siehe hierzu auch: Umweltbericht, Kap. 5.4.1 und 5.4.2)

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage einer in dem Plangebiet möglichen Bebauung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Nutzen des Plangebietes nicht zu erwarten. Unbelasteter Bodenaushub ist nach Möglichkeit im Plangebiet zu verwerten.

Gewässerschutz

Etwa 200 m östlich des Plangebietes verläuft das Fließgewässer „Alter Fluß“ (Gewässerkennziffer 4623194), das im Nahbereich des Plangebietes unterirdisch / verrohrt verläuft. Durch die mögliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Kanalisation wird das Wasser direkt den Fließgewässern zugeführt. Eine zusätzliche hydraulische Belastung des Gewässers „Alter Fluß“ kann durch eine Rückhaltung in Form eines Regenrückhaltebeckens wirkungsvoll gemindert werden.

Das Plangebiet liegt weder im Trinkwasser-, noch im Quellenschutzgebiet oder im Bereich eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Verfahren nach §§ 3(1), 3 (2), 4 (1) und 4 (2) BauGB sind von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange folgende umweltrelevante Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, die abwägungsrelevant waren:

Thema: Wasserwirtschaft / Regenwasserrückhaltung

Behandlung / Berücksichtigung:

Der Kreis Lippe hat in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, dass im Parallelverfahren im Bebauungsplan eine Festsetzung der für eine Regenwasserrückhaltung erforderlichen Flächen vorzunehmen ist. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Eine detaillierte Planung und Festsetzung der Niederschlagswasserentsorgung inkl. einer technischen Planung der Regenrückhaltung wurde nicht im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes vorgenommen, da hierfür erforderliche Kenngrößen (Stellung der Baukörper, flächige Baukörperausdehnung) nicht abschließend festgestanden haben. Der Belang der Niederschlagswasserableitung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu regeln. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens wird innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zulässig sein. Bei der Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich zwar nicht um einen Baugebietstyp nach BauNVO, dennoch lässt sich aufgrund einer zukünftigen Bebauung hier ein Analogieschluss zu. Demnach wurde in dem Bebauungsplan festgesetzt, dass die der Versorgung der Gemeinbedarfsfläche mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen einschließlich Niederschlagswasserrückhalteanlagen in der Gemeinbedarfsfläche ausnahmsweise zugelassen werden können, da der Bebauungsplan hierfür keine besonderen Flächen festsetzt (§ 14 (2) S. 1 BauNVO).

4. Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl

Die Astrid-Lindgren-Schule ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Kreises Lippe, die an ihrem bisherigen Standort in Leese ihre Kapazitätsgrenze deutlich überschritten hat (2013 um 25 %). Aufgrund des akuten Handlungsbedarfes wurden bereits zwei Klassen an eine nahe gelegene Grundschule ausgelagert. Aktuell fehlt es dem Kreis Lippe als Schulträger an einem umfassenden Konzept für die weitere Entwicklung der Förderschule an dem bisherigen Standort.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass

- die vorhandenen Strukturen den aktuellen pädagogischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, insbesondere die Klassen- und Fachräume für eine angemessene Beschulung nicht groß genug sind,
- für ankommende Busse des Schülerspezialverkehrs keine geeignete Aufstellfläche zur Verfügung steht,
- der Parkraum für die Beschäftigten nicht ausreicht,
- der Altbau sanierungsbedürftig ist und
- nach aktuellem Sachstand keine Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen.

Daher stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Astrid-Lindgren-Schule zeitnah, konkret und unter Berücksichtigung des pädagogischen Bedarfes weiterentwickelt werden kann. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den vorhandenen Standort in Leese, einem ländlich geprägten Ortsteil, der mehrere Kilometer von der Lemgoer Innenstadt entfernt liegt. Die Anbindung an den ÖPNV ist nicht optimal und es fehlen Möglichkeiten, damit die Schüler/innen Erfahrungen in alltäglichen Lebenssituationen machen können.

Vor diesem Hintergrund strebt die Schule eine Verlagerung der Astrid-Lindgren-Schule an den Standort am Vogelsang an, da der Standort neben der zentralen Lage vor allem aufgrund der direkten räumlichen Nähe zur Karla-Raveh-Gesamtschule, die sich ebenfalls in Trägerschaft des Kreises Lippe befindet, zahlreiche Vorteile bietet:

- Über Kooperationen können Entwicklungsräume für Inklusion geschaffen werden.
- Der Unterricht kann möglichst lebensnah gestaltet werden.
- Durch die Anbindung an ein Schulzentrum können Einrichtungen synergetisch genutzt werden.
- Es kann prozessorientiert flexibel auf sich verändernde Bedarfe der Schulen reagiert werden.

Vor dem Hintergrund des aus pädagogischer Sicht geeigneten Standortes und der gegebenen Flächenverfügbarkeit soll ein Neubau für die Astrid-Lindgren-Schule am Vogelsang erfolgen.